

Amtsblatt der Stadt Wesseling

43. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 27. Dezember 2012 Nummer 20

11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wesseling

Auf Grund von § 7 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) – in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wesseling beschlossen:

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Zahl der Stadtverordneten

(1) Die nach § 3 Abs. 2 S. 1 Buchst. a) des Kommunalwahlgesetzes vorgeschriebene Mindestzahl der zu wählenden Stadtverordneten beträgt 44 und die Mindestzahl der Wahlbezirke 22.

(2) Zu künftigen Kommunalwahlen wird die nach § 3 Abs. 2 S. 1 Buchst. a) des Kommunalwahlgesetzes vorgeschriebene Zahl von 44 zu wählenden Stadtverordneten gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 des Kommunalwahlgesetzes um 6 auf 38 und die Zahl der Wahlbezirke von 22 um 3 auf 19 reduziert.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 19. Dezember 2012

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

Wahl einer Schiedsperson

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 06.11.2012 Frau Heidi Meyn, Liegnitzer Straße 17, 50389 Wesseling zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Wesseling II gewählt.

Der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichts Brühl hat durch Verfügung vom 28.11.2012 die Wahl der Schiedsperson gemäß § 4 Schiedsgerichtsgesetz und ihre Bestellung zur stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Wesseling I bestätigt.

Die Vereidigung erfolgte am 13.12.2012.

Der Schiedsgerichtsbezirk Wesseling II umfasst das Gebiet südlich der Sechtemer Straße, Keldenicher Straße, Flach-Fengler-Straße, Bahnhofsstraße und deren Verlängerung bis zum Rheinstrom ausschließlich der Häuser auf der Südseite der genannten Straßen.

Wesseling, den 18. Dezember 2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Weik
Städtischer Oberrechtsrat
